

Wie erfolgt die Verrechnung eines Messentgeltes für Einspeiser?

1. Gesetzliche Grundlage

Nach §23 Abs. 3 GWG werden dem Netzbetreiber von den Kunden (das sind laut § 6 Z 23 GWG Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen) durch das Entgelt für Messleistungen jene direkt zuordenbaren Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleranlagen, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind.

Mit Novellierung der Gas-Systemnutzungstarife-Verordnung-Novelle 2005, GSNT-VO-Novelle 2005 unter <http://www.e-control.at/pls/econtrol/docs/50940.PDF> wurden jene direkt zuordenbaren Messkosten für die Einspeisung aus Import, Produktion und Speicherung nicht im Rahmen der Kostenbasis für die Netznutzungsentgelte berücksichtigt. Daher sind vom Netzbetreiber diese Kosten durch ein Entgelt für Messleistungen den Einspeisern direkt zu verrechnen.

2. Praktische Umsetzung

Aufgrund der Verfügbarkeit von Fahrplandaten der Bilanzgruppen ist es zweckmäßig, dass die Abrechnung des Messentgeltes für Einspeiser im direkten Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Bilanzgruppenverantwortlichen oder den Kunden abgewickelt wird.

Zu diesem Zweck hat der Netzbetreiber OMV Gas GmbH einen Mustervertrag konzipiert (siehe <http://www.omv.com>), der die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zur Messung eingespeister Erdgasmengen in das Netz sowie die Tariffhöhe der Messentgelte regelt.

Weiters empfiehlt E-Control den Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) in ihre Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV) eine Bestimmung aufzunehmen, die besagt, dass der Bilanzgruppenverantwortliche hinsichtlich der Entgelte für Messleistungen für die Einspeisung in die Regelzone gemäß § 23 Abs. 3 GWG für alle Bilanzgruppenmitglieder gegenüber dem Netzbetreiber in Vorlage tritt, und diese den Bilanzgruppenmitgliedern (Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen) weiterverrechnet.

Gemäß § 42 a (1) 4 GWG hat der BGV die Verpflichtung, Einspeisefahrpläne nach definierten Regeln für technische Zwecke zu melden und der Netzbetreiber die Verpflichtung, (SOMA, Kap 2, TEIL II), aggregierte Daten je BGV/Versorger an die Verrechnungsstelle zu melden. D.h. wünscht ein Versorger, der kein BGV ist, eine direkte Verrechnung der Messentgelte, so ist dies nach Übermittlung der Fahrplandaten dieses Versorgers durch den BGV ebenfalls möglich.